

Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen. Beiblatt zum Centralblatt für Bibliothekswesen. Herausgegeben unter ständiger Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen von Dr. A. Graesel, Oberbibliothekar an der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen. Verlag von Otto Harrassowitz in Leipzig. 3. Jahrgang, Nr. 5 u. 6, Mai bis Juni 1902. 8°. S. 77—114 nebst Inseraten-anhang.

Inhalt: Zur Frage der Bücherauswahl. Vom Herausgeber. — Musterverzeichnis von Büchern belehrenden und wissenschaftlichen Inhalts für Volksbibliotheken. Von Dr. Ernst Schultze. — Die Bibliotheken in den Niederlanden. Von A. J. van Huffel. — Berichte über Bibliotheken einzelner Städte. — Sonstige Mitteilungen. — Bücherschau.

Vierteljahrs-Katalog der Neuigkeiten des deutschen Buchhandels nach den Wissenschaften geordnet. Mit alphabet. Register. Ausgegeben durch (Platz für Aufdruck der Firma.) Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 57. Jahrg., Heft 1 Januar bis März 1902. 8°. S. 1—228.

— dasselbe. Bau- u. Ingenieurwissenschaft. 1902, Januar bis März. 8°. 10 S. Ebd.

— dasselbe. Erziehung u. Unterricht. Jugendschriften. 1902, Jan. bis März. 8°. 22 S. Ebd.

— dasselbe. Haus-, Land- und Forstwirtschaft. 1902, Jan. bis März. 8°. 8 S. Ebd.

— dasselbe. Kriegswissenschaft, Pferdekunde u. Karten. 1902, Jan. bis März. 8°. 9 S. Ebd.

— dasselbe. Medizin, Naturwissenschaften u. Mathematik. 1902, Jan. bis März. 8°. 31 S. Ebd.

— dasselbe. Theologie, Philosophie u. Theosophie. 1902, Jan. bis März. 8°. 23 S. Ebd.

Luzac's Oriental List. London, 46 Great Russell Street, Luzac & Co. Vol. XII. January to Dezember 1901. Index. 8°. 15 S.

— do. Vol. XIII, No. 3a—4, March-April 1902. Ibidem. 8°. S. 69—116.

Tarif der Papierprüfungs-Anstalt zu Leipzig, Technische Versuchs-Anstalt für das Papier- und Buch-Gewerbe. Direktion Otto Winkler, verpfl. Sachverständiger für Papier beim Kgl. Land- und Amtsgericht. — Lokal der Anstalt: Uferstrasse Nr. 8. — Annahmestelle f. d. Buchhandel und das Ausland bei G. Hedeler, Leipzig, Nürnberger Str. 18. Ausgabe 1902. 8°. 30 S.

„Wie wähle ich mein Druckpapier?“. Vor diese Frage wird ein Verleger gar oft gestellt, und nur gründliche Sachkenntnis kann ihn da vor einem Mißgriff schützen. Manchem fehlt diese Sachkenntnis, und er verläßt sich auf den sachverständigen Rat seiner Papierlieferanten, der auch nicht immer zweckentsprechend ausfallen wird oder kann. Es wäre nun allerdings zu weitgehend, wollte man die Forderung stellen, jeder Verleger müsse solche Sachkenntnis vom Papier haben, daß er es nach Qualität genau beurteilen könnte. Zu einem abschließenden Urteil über die Qualität und Zweckdienlichkeit eines Papiers kann man meist nur nach zeitraubender exakter Untersuchung kommen, die mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln ausgeführt ist. Wohl aber ist es nicht nur wünschenswert, sondern auch leicht erreichbar, sich so viel Sachkenntnis anzueignen, daß man in jedem einzelnen Falle genau weiß, welchen Anforderungen genügt werden muß, damit man seinem Lieferanten sachgemäße Vorschriften über die Qualität des Papiers geben kann. Ein Buch, das dieses Thema erschöpfend behandelt, fehlte bisher noch. Darum hat die Leipziger Papierprüfungs-Anstalt ihrem neuen, soeben erschienenen Tarife einen Anhang gegeben, der neben den Mitteilungen über Handelsbrauch beim Papierkauf (den Verkaufsbedingungen des Vereins deutscher Papierfabrikanten), den amtlichen Vorschriften für Lieferung an Papieren an Behörden zc. auch eine kurze Zusammenstellung der Eigenschaften enthält, auf deren Vorhandensein oder Fehlen bei der Prüfung und Wahl von Papieren aller Art, speziell auch der verschiedenen Druckpapierarten, Achtung zu geben ist. Auf Ansuchen stellen wir jedem Interessenten den neuen Tarif kostenlos zur Verfügung und knüpfen daran nur die Bitte, etwaige Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschläge bei der Anstalt einzureichen.

Papierprüfungs-Anstalt, Leipzig.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Hunnenbriefe. Das Landgericht I in Berlin hat am 2. Dezember 1901 die Redakteure des „Vorwärts“, Robert Schmidt und Paul John, wegen Beleidigung durch die Presse zu sechs bzw. sieben Monaten Gefängnis verurteilt. In Nr. 283 (1900) des „Vorwärts“ war ein Brief aus China abgedruckt, in dem von angeblichen Grausamkeiten die Rede ist und gesagt wird, Kettlers Kolonne habe gegen die Boger ganz ungewöhnliche Methoden angewendet. Auf die

Anzeige eines Knaben seien 22 Boger, darunter 4 Führer, sofort zum Tode verurteilt worden. General von Kettler fühlte sich hierdurch beleidigt, und auf seine Veranlassung stellte der Kriegsminister Strafantrag gegen Schmidt, der die fragliche Nummer als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hat. Das Gericht hat auf Grund eingehender Beweisaufnahme das Unberechtigte der Beschuldigungen festgestellt. — Der Angeklagte John hatte sich wegen zweier Artikel zu verantworten, die in Nr. 9 und 10 des „Vorwärts“ von 1901 erschienen waren. Sie sind betitelt „Kannibalen“ und „Hunnenbriefe“. In dem ersteren wird der Brief eines Chinakriegers an seine Mutter veröffentlicht, in dem der Brieffschreiber sich brühtet mit seinen Abschachtungen von Chinesen und anderen angeblichen Bestialitäten. Der Artikel „Hunnenbriefe“ erschien aus Anlaß von Zweifeln der „Täglichen Rundschau“ an der Richtigkeit des in dem Briefe Gesagten. John erklärte vor Gericht, daß der im ersten Artikel erwähnte Brief und die weiteren in dem zweiten Artikel citierten Briefe ihm im Original vorgelegen hätten, und das Gericht unterstellte die Wahrheit dieser Behauptung. Im ersten Briefe spricht der Schreiber, so heißt es im Urteile, nicht nur von seinen eigenen Mißthaten, sondern vom Expeditions-corps im allgemeinen. Auch der Verfasser des Artikels stellt sich auf diesen Standpunkt. Der zweite Artikel enthält ebenfalls Verallgemeinerungen, die mindestens einen unbestimmten Teil des Expeditions-corps treffen. Der Angeklagte hätte lieber, so sagt das Gericht, Anzeige bei der zuständigen Stelle machen sollen.

Gegen das Urteil hatten beide Angeklagten Revision eingelegt, die am 2. Mai den 2. Strafsenat des Reichsgerichts beschäftigte. Gerügt wurde zunächst, daß kein gültiger Strafantrag vorliege, da der preußische Kriegsminister zur Stellung desselben nicht zuständig gewesen sei. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Haase aus Königsberg, führte dann noch folgendes aus: Es sei kein Krieg gegen China geführt worden. Daher sei auch nicht das Heer mobil gemacht worden. Es seien nur Freiwillige zusammengetreten, die sofort ersetzt worden seien, so daß das Heer seine Friedensstärke behalten habe. Ueber das Expeditions-corps hätte daher der Kaiser auch keine Verfügung gehabt, weil weder Krieg noch Heer in Frage gestanden habe. Aber selbst wenn die Kabinettsordre des Kaisers zu Recht bestände, sei der Kriegsminister nicht als Vorgesetzter anzusehen, weil er von dem Expeditions-corps nicht Gehorsam hätte fordern können. Der Generalfeldmarschall von Waldersee wäre der einzige Strafantrags-Berechtigte gewesen. — Der Reichsanwalt beantragte dagegen die Verwerfung der Revision.

Das Reichsgericht verwarf die Revision unter folgender Begründung: Der Strafantrag war als gültig anzusehen, denn die Befehlsgewalt der Expedition nach China steht außer Frage, da durch das Gesetz vom 25. Februar 1901 Indemnität erteilt worden ist. Die kaiserliche Verordnung, die die Aufstellung des Expeditions-corps anordnete und dem Kriegsminister übertrug, hatte die Bedeutung, daß ihm die Verwaltung übertragen wurde. Dadurch wurde er auch verpflichtet, gegen Mißstände einzuschreiten, die sich in dem Expeditions-corps zeigten. Mit Recht ist auch auf Grund des § 185 verurteilt worden, da die Beteiligung wesentlich in den kränklichen Verallgemeinerungen zu finden war. Der Schutz des § 193 ist den Angeklagten mit Recht nicht zugestanden worden, da thatsächlich festgestellt ist, daß sie gar nicht berechnete Interessen wahrnehmen, sondern nur beleidigen wollten.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Léopold Delisle, der verdiente Paläograph und Historiker, feierte am 7. Mai 1902 seine fünfzigjährige Thätigkeit an der Bibliothèque nationale, deren Generalverwalter er seit 1874 ist. Delisle hat sich als Bibliothekar Berühmtheit erworben durch die Entdeckung der von Libri gestohlenen Handschriften in der Bibliothek des Grafen Ashburnham. Ashburnham hatte die Handschriften aus dritter Hand gekauft, ohne ihren Ursprung zu kennen, und es gelang Delisle, sie für die Nationalbibliothek zurückzugewinnen. Fast noch größer aber ist Delisles Verdienst um die rationelle Katalogisierung des ungeheuren Bücherbestandes der Nationalbibliothek. Er hat es auch verstanden, allen Besuchern der Bibliothek die Benutzung der Kataloge zu ermöglichen, sobald ein Teil derselben fertig gestellt war. Trotz seiner sechsundsiebzig Jahre ist Léopold Delisle noch in voller Rüstigkeit und denkt an neue Verbesserungen, die er infolge der Vergrößerung der Bibliotheksräume in dem neuen Arbeitssaale wird anbringen können. (Mag. Btg.)

Gestorben:

in der Nacht vom 11. zum 12. Mai 1902 der Verleger der „Breslauer Morgenzeitung“, Herr Leopold Freund.